



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. September 2016
(OR. en)

12106/16

COPEN 257
EUROJUST 109
EJN 53

VERMERK

Absender: Herr Harald Schütt, Referent, Ständige Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union
vom 25. Juli 2016
Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Betr.: Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft
— Notifizierung und Umsetzung durch Deutschland

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

in der Anlage übermittele ich Ihnen den Wortlaut der Vorschriften¹, mit denen die Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft in nationales Recht umgesetzt wurden. Mit dem Umsetzungsgesetz wurden Vorschriften des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geändert. Die Änderungen traten am 23. Juli 2015 in Kraft.

¹ Anmerkung des Sekretariats: Der Wortlaut dieser Vorschriften wurde dem vorliegenden Vermerk nicht beigefügt.

Nachfolgend übermittle ich den Wortlaut der Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Rahmenbeschluss:

Zu Artikel 6 Absatz 1:

Zuständige Behörden sind die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten für die Bewilligung der Überwachung ausländischer Maßnahmen durch die Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall der Überwachung deutscher Maßnahmen durch einen anderen Mitgliedstaat ist das Gericht zuständig, das die Maßnahme angeordnet hat.

Für die Überwachung ausländischer Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Amtsgerichte zuständig.

Zu Artikel 8 Absatz 2:

Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, neben den in Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses genannten Maßnahmen auch die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a), c), d) und e) genannten Maßnahmen zu überwachen. Hinsichtlich der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) genannten Maßnahme gilt dies nur, soweit die betroffene Person zustimmt.

Zu Artikel 9 Absatz 4 Satz 1:

Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland können der Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen in den Fällen nach Artikel 9 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses zustimmen, wenn

- 1) die zu überwachende Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
- 2) beabsichtigt, umgehend ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu begründen, und die Voraussetzungen für die Einreise in das Bundesgebiet und den Aufenthalt darin erfüllt sind, sofern nicht die Überwachung im Einzelfall in einem anderen Mitgliedstaat besser gewährleistet werden kann.

Zu Artikel 21 Absatz 3:

Bei der Entscheidung über die Übergabe der überwachten Person werden die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland auch Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl anwenden.

Die Umsetzungsgesetze sind bereits anhand der MNE-Datenbank "Mesures Nationales d'Exécution" elektronisch notifiziert.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.) Harald Schütt
